



13. Februar 15

An die Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen An die Schülereltern der 10. Klassen

Schullaufbahnentscheidungen nach der 10. Jahrgangsstufe

1. Übergang in die gymnasiale Oberstufe - Chancen und Risiken

Beratungslehrer und Schulpsychologen bemühen sich, durch professionelle Beratung zu einer positiven Schulkarriere der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Wir möchten Sie deswegen mit den wichtigsten Informationen zur Entscheidung über die künftige Schullaufbahn versorgen. Vereinbaren Sie bei Entscheidungsbedarf möglichst frühzeitig mit der Schulberatung einen Termin - bitte telefonisch unter 09131 / 86 78 6-22 oder per Mail (a.etschmann@ohm-gymnasium.de oder u.luzay@ohm-gymnasium.de)!

Der allgemein kürzeste und einfachste Weg zu einem akademischen Studium führt bekanntlich über die Oberstufe des Gymnasiums. Die meisten Schülerinnen und Schüler bleiben nach bestandener 10. Klasse auf diesem Weg und beenden erfolgreich das Gymnasium mit dem Abitur. Manchen Schülerinnen und Schülern droht allerdings das Scheitern, entweder in der 10. Klasse oder in den beiden Schuljahren danach. Das Risiko lässt sich oft schon aus dem Leistungsstand in der 10. Klasse erkennen.

Bitte bedenken Sie: **Der dicht getaktete Stundenplan in Q 11 lässt kaum Zeit, vorhandene Wissenslücken zu schließen. Wer in die Q 11 vorrückt und die Oberstufe gut bewältigen will, muss die Grundwissenslücken vorher schließen!** In Zweifelsfällen sollten Sie mit Hilfe der Beratungslehrkräfte und der Oberstufenbetreuer eine Chancen- und Risikoabwägung vornehmen. Das Scheitern bei der Zulassung zum Abitur oder bei der Abiturprüfung selbst bedeutet oft den Verlust von Ausbildungsjahren und die Beeinträchtigung des eigenen Selbstwertgefühls. Dem gegenüber stehen verschiedene Möglichkeiten, auch nach dem Verlassen des Gymnasiums eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben.

Mit der Vorrückungserlaubnis in die Q 11 haben die Schülerinnen und Schüler automatisch die **Oberstufenreife** sowie den mittleren Schulabschluss (**Mittlere Reife**). Eine Mittlere-Reife-Prüfung ist bei bestandener 10. Klasse nicht erforderlich.

2. Was tun, wenn keine Erlaubnis zum Vorrücken vorliegt?

a) Wiederholung:

Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstliegende wiederholen müssten, [Art. 53 (3) BayEUG]
3. die Höchstausbildungsdauer am Gymnasium in der 10. Jahrgangsstufe (vgl. § 41 GSO s.u.) überschreiten würden;
4. innerhalb der Oberstufe ein zweites Mal wiederholen müssten (vgl. § 41 (4) GSO s.u.).

§ 41

Höchstausbildungsdauer

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zehn (Kurzform: acht) Schuljahre.

(2) ¹ Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. ² Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet; dasselbe gilt für die Zeit eines Flexibilisierungsjahres.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) ¹ Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12) beträgt vier Jahre; sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung (§ 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6) erforderlichen Mindestzeitraum von bis zu einem Jahr überschritten werden. ² § 67 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt. ³ In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Abwahl von Kursen, die die Belegungsverpflichtung gemäß Anlage 6 überschreitet, genehmigen.

(5) ¹ Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim Abendgymnasium bzw. Kolleg vier Schuljahre. ² Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasien bzw. Kollegs verbrachten Schuljahre; der Besuch eines Vorkurses bleibt insoweit unberücksichtigt.

(6) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

Falls noch Platz ist, kann die 10. Klasse auch an der **M10 der Mittelschule** wiederholt werden. Auskünfte erteilt die Schulleitung der jeweiligen Mittelschule.

Die Wiederholung der **10. Klasse an der Realschule** ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen sinnvoll. Auskünfte erteilt die Schulleitung bzw. Beratungslehrkraft der Realschule sowie der zentrale Beratungslehrer für die Realschulen an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Mfr., Herr Dr. Reinhard Zehnter, Tel. 0911/58 676-10.

b) Besondere Prüfung:

Die Besondere Prüfung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen das Erlangen der Mittleren Reife auch für Schüler ohne Vorrückungserlaubnis.

Zur Besonderen Prüfung können zugelassen werden:

a) Schüler/innen der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben (§ 98 Abs. 1 GSO).

b) Wiederholungsschüler/innen der Jahrgangsstufe 10, welche die Besondere Prüfung bereits einmal ohne Erfolg abgelegt haben und erneut die unter Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllen (§ 98 Abs. 7 GSO)

Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an die 10. Jahrgangsstufe abgelegt werden. (§ 98 Abs. 2 GSO).

Die Besondere Prüfung verleiht bei Bestehen den mittleren Schulabschluss (Mittlere Reife), aber nicht die Oberstufenreife, d.h. der Austritt aus dem Gymnasium ist erforderlich. Der Übertritt an die Fachoberschule ist (im Rahmen der Bedingungen für Realschüler) möglich.

Die Besondere Prüfung findet schriftlich in Deutsch, der 1. Fremdsprache und Mathematik statt. Wer die Bedingungen für die Besondere Prüfung erfüllt, bekommt einen entsprechenden schriftlichen Hinweis der Klassenkonferenz vor dem Zeugnistermin. Unmittelbar danach sollte die Anmeldung erfolgen (spätestens 1 Woche nach Erhalt des Zeugnisses). Zugelassene Kandidaten erhalten einen Zulassungsbescheid. Die Prüfung findet in der letzten Ferienwoche im September statt. Die Ergebnisse werden bis zum 1. Schultag bekanntgegeben. Zur Prüfung bitte einen Ausweis mit Foto mitbringen!

c) Externe Prüfungen:

Schüler und Schülerinnen ohne Vorrückungserlaubnis können sich nach dem Besuch der 10. Klasse auch zur externen Prüfung anmelden. Dies geht sowohl an den Realschulen als auch an den Mittelschulen (M-Zweig). Da die Prüfungen aber schon im Juni stattfinden, wird wohl nur das darauffolgende Jahr in Frage kommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen gibt es einen Nachtermin im September. Wegen der unterschiedlichen Lehrpläne ist eine längere Vorbereitungszeit geboten. Auskünfte erhalten Sie im Bedarfsfall von Ihrer nächstgelegenen Real- oder Mittelschule.

Auf weitere Möglichkeiten, den mittleren Schulabschluss extern zu erwerben, soll hier nicht eingegangen werden. Informationen erhalten Sie bei Bedarf bei der Staatlichen Schulberatungsstelle oder auf der Homepage des Bayerischen Kultusministeriums (siehe unten). Selbstverständlich ist auch - in späterer Zeit - eine Abiturprüfung als Externe/r möglich. Auskünfte und Anmeldungen gehen dann über das ausgewählte Gymnasium. Alles Nähere erfahren Sie über die Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken, Tel. 0911 / 58 676-10 oder über die Schulleitung des ausgewählten Gymnasiums.

d) Berufsausbildung:

Wer einen Ausbildungsplatz sucht, sollte sich umgehend beim Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit anmelden. Es empfiehlt sich auch ein Berufsinteressentest, die Sie zahlreich im Internet finden können. Das Berufsinformationszentrum (BIZ) Nürnberg bietet ebenfalls Beratung und eine Fülle von Informationen.

Oft befinden sich die leistungsschwächeren Schüler aber in einer Zwickmühle: Mit den Schulleistungen am Ende der 10. Klasse glauben sie nicht, am Ausbildungsmarkt konkurrieren zu können. Dann geht man in die Vermeidungsstrategie „Für einen Beruf sind meine Noten zu schlecht, also versuche ich eben das Abitur“. **Davor ist in aller Dringlichkeit abzuraten!** Wer sich mit schlechten Noten bewirbt, schaut der Realität ins Auge, dass bei den Bewerbungen um attraktive Ausbildungsberufe, in denen es auf das Zeugnis ankommt, eben andere besser sind und dass man sich deswegen bei den Berufswünschen bescheiden muss. An dieser Grundtatsache wird sich auch nach einem eher mäßigen Abitur oder einem Scheitern zuvor nichts ändern.

Es gibt übrigens noch zahlreiche Ausbildungsberufe, in denen neben den Zeugnisnoten auch der persönliche Eindruck, die Motivation und eigene, zusätzliche „Skills“ (Fähigkeiten) eine Rolle spielen. Nur wer durch Bewerbungen den eigenen Wert am Arbeitsmarkt einzuschätzen lernt, wird sich erfolgreich bewerben können. Bewerbungstrainings können beim BIZ, der VHS und anderswo absolviert werden. Während oder unmittelbar nach vielen Berufsausbildungen kann - bei entsprechenden Leistungen - der mittlere Schulabschluss nachgeholt werden.

3. Der Übertritt nach Klasse 10 in die Fachoberschule (FOS)

Die Fachoberschule ist eine Einrichtung des beruflichen Schulwesens. Neben den staatlichen gibt es noch private Fachoberschulen (z.B. senivita-FOS Höchststadt), kirchliche Fachoberschulen (z.B. Löhe-FOS Nürnberg), staatliche und nichtstaatliche Fachoberschulen mit Internat (z.B. FOS Schloss Schwarzenberg, Christian-Bomhard-FOS Uffenheim) sowie eine Montessori-FOS in Nürnberg. Bitte unterscheiden Sie: Staatlich genehmigte Privatschulen haben oft einfachere Zugangsbedingungen, bieten allerdings nur die Bedingungen der externen FOS-Prüfung. Staatlich anerkannte Privatschulen halten sich an die staatlichen Lehrpläne und haben interne Abschlussprüfungen.

Ausbildungsrichtungen der Fachoberschulen: Technik - Sozialwesen - Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege - Gestaltung (nur Nürnberg) - Agrarwirtschaft (nur Triesdorf, mit Schülerheim). Für die FOS Gestaltung gelten besondere Aufnahmeverfahren. Bitte selbst erkundigen!

**Anmeldungen an der Fachoberschule Erlangen:
23.02.2015 - 27.02.2015**

Mitzubringen sind

- das ausgefüllte Anmeldeformular (siehe für Erlangen unter www.fosbos-erlangen.de),
- das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses im Original und eine Fotokopie (Falls noch nicht vorhanden: letztes Zwischenzeugnis),
- die Geburtsurkunde im Original (zur Einsicht),
- von Bewerbern, die nicht unmittelbar von einer Schule übertreten, ein aktuelles amtliches Führungszeugnis.

Wer aufgenommen wird, hat ein halbes Schuljahr Probezeit. - Weitere Infomöglichkeiten:

- Beratungslehrkräfte der jeweiligen Fachoberschulen (siehe Schul-Homepages!)
- Zentraler Beratungslehrer für den beruflichen Bildungszweig und den zweiten Bildungsweg, Herr Volkmar Steffanides, Staatliche Schulberatung für Mittelfranken, Telefon 0911 / 58 676 -10
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus www.km.bayern.de

Übrigens: Die zweijährige Fachoberschule bietet bei Bestehen die sogenannte **Fachhochschulreife**. Danach ist - bei guten Leistungen - in direktem Anschluss der Besuch der **FOS 13** möglich, welche die **fachgebundene Hochschulreife** vermittelt, nach einer Erweiterungsprüfung in einer 2. Fremdsprache bzw. deren Nachweis (z.B. 4 Jahre Französisch im sprachlichen Zweig der Realschule) auch die **allgemeine Hochschulreife**.

Schlussbemerkung

Braucht man heute überhaupt noch ein gymnasiales Abitur? Wir haben heute ca. 40% der Studierenden an Fachhochschulen und Hochschulen, die kein gymnasiales Abitur abgelegt haben. Starke Leistungsbereitschaft und hohe Motivation können auch dann zum akademischen Abschluss führen, wenn der Weg nicht über die Oberstufe des Gymnasiums geht. Die Entscheidung, nicht in die gymnasiale Oberstufe zu gehen, ist also keine Entscheidung gegen ein Studium per se. In jedem Fall - ob am Gymnasium oder anderswo - sind Motivation und Arbeitsfleiß gefragt.

Alles Gute für Ihre Entscheidung!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Etschmann & Ute Luzay
Beratungslehrer